

FÖRDERWERK
LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
SACHSEN-ANHALT E.V.

SPURENSUCHE

Zwangsarbeit

Der Landrat
L.VI.-Ausländeramt.

Haldensleben, den 21. Februar 1940

An die Herren Amtsvorsteher des Kreises.

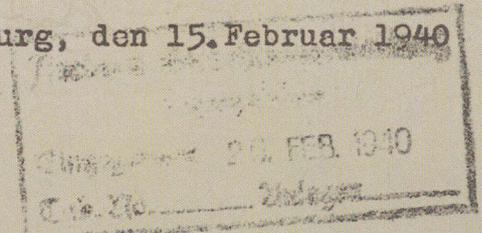
169

A b s c h r i f t .

Der Regierungspräsident
I 5 W. 633

Magdeburg, den 15. Februar 1940

An die Herren Landräte pp.



Betr.: Einsatz von zivilen polnischen Arbeitskräften
in der Landwirtschaft.

Im Bereich des Landesarbeitsamts Mitteldeutschland sollen im Laufe der nächsten Monate etwa 50.000 polnische zivile Lendarbeiter in der hiesigen Landwirtschaft eingesetzt werden. Der Abtransport dieser Lendarbeiter aus dem Gouvernement Polen hat bereits begonnen und wird voraussichtlich bis in den Mai ds. Js. andauern. Die Arbeitskräfte sind in Polen ärztlich untersucht und gegen Pocken geimpft. Nach dem Eintreffen auf den hiesigen Zielstationen hat bestimmungsgemäß eine ärztliche Nachuntersuchung zu erfolgen. Erst nach dieser Untersuchung darf, soweit die Arbeitskräfte für einsatzfähig befunden werden, die Einweisung in die Arbeitsstellen erfolgen. Bis zum Eintreffen auf der Arbeitsstelle erfolgt die gesamte Aktion-Abtransport, Transport-Verpflegung auf den Zwischenstationen, ärztliche Nachuntersuchung, Behandlung der Kranken, Entlausung, Unterbringung und Verpflegung auf der Zielstation, Abtransport zur Arbeitsstelle unter Leitung und Verantwortung des Landesarbeitsamts und der ihm unterstellten Arbeitsämter, die auch sämtliche hierbei entstehenden Kosten für



Förderwerk Land- und Forstwirtschaft Sachsen-Anhalt e.V.

Spurensuche

Zwangsarbeit in der Landwirtschaft der Magdeburger Börde und Umgebung

Impressum

Förderwerk Land- und Forstwirtschaft Sachsen-Anhalt e.V.
Vorsitzender Christian Koch
Otto-von-Guericke Str. 6
39104 Magdeburg
Tel: 0391 – 5619697
Fax: 0391 – 5439730
E-mail: FoeWe@AOL.com

Recherchen: Werner Lange, Bernadette Jäger, Christian Koch, Dr. Dietmar Ketzel

Analyse und Redaktion: Ingeborg Bieler

Layout Titelbild : Mathias Kohlschmidt

Bildnachweis: Archiv des Bördekreises; Archiv Hötensleben; W. Lange; B. Jäger; D. Ketzel; Th. Hentschel; Titelbild: Archiv des Bördekreises: Dokument 15/K

Die Broschüre ist Teil der Projekte „Spurensuche – Wanderarbeit“ und „Spurensuche – Zwangsarbeit“. Beide Broschüren und das Faltblatt sind über das Förderwerk Land- und Forstwirtschaft Sachsen-Anhalt e.V. zu beziehen.

Alle Angaben dieser Broschüre wurden sorgfältig recherchiert. Allerdings kann keine Haftung für die Richtigkeit der Informationen übernommen werden. Für weitergehende Hinweise und Korrekturen sind wir jederzeit dankbar.

Das Projekt wurde im Rahmen der Landesinitiative PAKTE durchgeführt und mit ESF-Mitteln kofinanziert.

Magdeburg, im Oktober 2006



Inhalt

Einleitung

I. Von der Großen Geschichte

II. Spurensuche - Die Geschichte der Zwangsarbeiter hat vor Ort stattgefunden

III. Abschluss

IV. Anhang



Einleitung

Mit den Projekten „Spurensuche – Wanderarbeit“ und „Spurensuche – Zwangsarbeit“ und dem dazugehörigen Faltblatt soll ein Beitrag zur Belebung des Geschichts- und Bildungstourismus in der Magdeburger Börde und Umgebung gegeben werden. Das Interesse von Touristen und regionalen Ausflüglern beschränkt sich nicht nur auf das Erleben von Landschaften, Dörfern, Städten und traditionellen Festlichkeiten. Bei aufgeschlossenen Besuchern ist insbesondere der Bedarf, etwas über die kulturhistorischen Gegebenheiten und die Geschichte des ländlichen Raumes und der darin lebenden und arbeitenden Menschen zu erfahren, sehr hoch. Vieles wird durch Dorfmuseen und Chroniken vermittelt und weitergegeben, andererseits werden doch viele Informationen über das frühere Arbeitsleben, persönliche Erlebnisse und Empfindungen von noch lebenden Zeitzeugen nicht dokumentiert und geraten so ins Vergessen. Insbesondere die Zeit zwischen 1933 und 1945, also die Zeit des Nationalsozialismus und des II. Weltkrieges, wird oft nur am Rande erwähnt, bzw. in zwei Sätzen abgehandelt. Gerade aber in einer Zeit wo rechtes Gedankengut wieder stark präsent ist und ausländische Mitbürger angefeindet und angegriffen werden, sollte man sich darüber bewusst werden, dass Geschichte nicht irgendwo stattgefunden hat, sondern hier, vor Ort, in den Dörfern und Städten.

Die Projekte „Spurensuche“ setzen sich mit einem speziellen Bereich, der Arbeitsmigration in der Landwirtschaft der Magdeburger Börde und Umgebung in zwei unterschiedlichen Zeitabschnitten auseinander und rücken verschiedene historische Gegebenheiten in der Region wieder ins Bewusstsein von Bewohnern und Besuchern, untersetzt mit Zeitzeugenberichten.

Die vorliegende Broschüre „Spurensuche – Zwangsarbeit“ befasst sich mit dem Zeitabschnitt des Nationalsozialismus von ca. 1933 bis 1945, wo Bürger anderer Staaten von Deutschen zwangsrekrutiert und zum Arbeitseinsatz nach Deutschland deportiert wurden. Ohne deren erzwungene Arbeit hätte die Kriegsmaschinerie viel eher aufgehört.

Anhand von Zeitzeugenberichten und Lebensbeschreibungen, Fotos und vor allem Dokumenten aus der Region werden die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Zwangsarbeiter aufgezeigt. Mit den Dokumenten ist nachzuvollziehen, welchen Demütigungen, Restriktionen und übelsten Unrechtsstrafen sie unterworfen waren und wie diese Wahnsinnsorganisation des „Ausländereinsatzes“ bis auf den letzten Bauernhof erfolgen konnte.



In der geschichtlich davor einzuordnenden Broschüre „Spurensuche - Wanderarbeit“ werden Hinweise und Spuren der Alltagsgeschichte der Wanderarbeiter im ländlichen Raum der Magdeburger Börde und Umgebung in der Zeit zwischen 1850 und 1933 gesucht. Mit Zeitzeugenberichten - auch aus der Literatur - und Lebenserinnerungen, Fotos und Dokumenten werden die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Wanderarbeiter aufgezeigt, es werden noch vorhandene Spuren wie Schnitterkasernen und katholische Kirchen in den Dörfern gesucht.

Das Förderwerk Land- und Forstwirtschaft Sachsen-Anhalt e.V. als Bildungsträger und gewerkschaftsnahe Institution hat ein Interesse daran zu erinnern, dass Arbeitsmigration im landwirtschaftlichen Bereich kein Phänomen der heutigen Zeit ist, sondern schon seit hunderten von Jahren in unterschiedlichen Formen und Ausprägungen existiert und Spuren hinterlassen hat. Wobei diese unterschiedlichen Ausprägungen der Arbeitsmigration zumeist durch Druck und Zwang erfolgen, denn selten verlassen Menschen ihre angestammte Heimat ganz freiwillig. Für die Wanderarbeiter war es ein wirtschaftlicher Druck, da sie in ihrer Heimat keinerlei Verdienstmöglichkeit hatten. Für die Menschen, die während des Nationalsozialismus nach Deutschland deportiert wurden, war es ganz einfach Zwang.

Finanziert werden konnten diese Recherchen im Rahmen der Landesinitiative PAKTE aus dem Fördertitel „Lokales Kapital für soziale Zwecke“.

Wir möchten uns an dieser Stelle noch einmal für die Unterstützung der Museen und Archive, und vor allem der Zeitzeugen, die aus ihrem Leben berichtet haben bedanken. Wir hoffen, einen kleinen Beitrag zur politischen Bildung gegeben zu haben und verstehen die Projekte als Anregung, die regionale Geschichte weiter ins Bewusstsein der Besucher, aber auch der Bewohner selbst, zu bringen.



II. Von der Großen Geschichte

Für die strenge rassistische Orientierung der nationalsozialistischen Regierung waren die polnischen Saisonarbeitskräfte nicht unbedingt willkommene Arbeitskräfte. Sie hätten die Polen gerne aus dem Land vertrieben. Jedoch wurden Arbeitskräfte gebraucht, angesichts des Aufbaues der Wehrmacht und der geplanten Kriege, zu denen wehrfähige Männer gebraucht wurden. Allerdings war der Druck aus der Landwirtschaft nach Arbeitskräften so groß, das 1937 die Nationalsozialistische Regierung mit der polnischen Regierung die Entsendung von 100.000 Arbeitskräften in die deutsche Landwirtschaft vereinbarte. 1938 wurden dann 60.000 und 1939 über 90.000 Arbeitskräfte nach Deutschland „angeworben“.

Mit dem Einmarsch der deutschen Truppen in Polen wurden polnische Kriegsgefangene nach Deutschland gebracht. Bereits 1940 arbeiteten 90% von ihnen in der Landwirtschaft.

Wie die Anwerbung aussah, berichteten Zeitzeugen: Menschen wurden in den Dörfern Polens zusammengetrieben und willkürlich regelrecht eingefangen und nach Deutschland transportiert. Ihre Familien sahen sie oft erst nach Jahren wieder.

Polnische Kriegsgefangene erhielten 1940 den Status von Zivilarbeitern. 700.000 Zivilarbeiter und kriegsgefangene Polen befanden sich 1940 im Arbeitseinsatz, dreiviertel der Personenanzahl waren in landwirtschaftlichen Betrieben eingesetzt. Ab März regelten Erlasse des Reichssicherheitshauptamtes den Einsatz der Polen in Deutschland.

Bis 1944 wurden weitere Zwangsarbeitskräfte aus anderen besetzten Gebieten nach Deutschland gebracht. Zu dieser Zeit war nahezu jede zweite Arbeitskraft in der deutschen Landwirtschaft ein Ausländer; insgesamt waren es 2,4 Mio.

„Ohne diesen Einsatz von hunderttausenden von ausländischen Arbeitskräften wäre es undenkbar, die Produktion der deutschen Landwirtschaft auf der gegenwärtigen Höhe zu halten. So unschön in mancher Hinsicht der Ausländereinsatz auf deutschen Bauernhöfen und so gefährvoll er in den ernstesten Zeiten wie der jetzigen auch ist, so darf doch nicht verkannt werden, dass ohne ihn die Ernährung in der bisherigen Weise nicht sicherzustellen gewesen wäre.“
Der thüringische Landesbauernführer, Rudolf Peuckert, der beim Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz für die Beschäftigung in der Landwirtschaft verantwortlich war, im Herbst 1944, zit. nach LEHMANN, S. 129

Die Nationalsozialisten versuchten alles im Detail zu regeln. So auch den Umgang mit den so genannten Fremdarbeitern, die natürlich Zwangsarbeiter waren. Immer wieder wird betont, dass es den Zwangsarbeitern in der Landwirtschaft besser ging als denen in anderen Bereichen. Tatsächlich gab es für landwirtschaftliche



Arbeitskräfte besondere Bedingungen. In den wenigsten Fällen waren sie in geschlossenen Arbeitslagern untergebracht. Häufig lebten sie mit den landwirtschaftlichen Familien unter einem Dach. Allerdings befürchteten die Nationalsozialisten auch eine zu enge Bindung zwischen den deutschen „Gastgebern“ und den Zwangsarbeitern. Umfangreiche Gesetze und Verordnungen sollten eine zu enge Verbindung von Deutschen zu den Ausländern verhindern. So war es nicht gestattet, dass die Deutschen und Polen gemeinsam an einem Tisch ihre Mahlzeiten einnahmen.

Aus zahlreichen Berichten von Zeitzeugen ist jedoch zu erfahren, dass diese Verbote umgangen worden sind. Was natürlich dazu führte, dass Denunzierung, Strafverfolgung und Strafen an der Tagesordnung waren.

Selbstverständlich durften sich die Zwangsarbeiter nur in einem begrenzten Umfeld bewegen. Das unerlaubte Heimreisen war natürlich nicht gestattet. Sie konnten jedoch Urlaub beantragen und erhielten für ihre Arbeit einen bescheidenen Lohn, den sie auch nach Hause schicken konnten.

Mit dem Zusammenbruch der nationalistischen Herrschaft wurden die Zwangsarbeitskräfte über Nacht frei. Es gab keine Strukturen die eine geordnete Rückführung der Zwangsarbeiter in ihre Heimat organisierten. Zwar haben die Militärbefehlshaber befohlen, dass die Menschen an den Orten ihrer Zwangsarbeit bleiben sollten, viele hielt es aber nicht mehr dort. So machten sie sich „auf eigene Faust“ auf den Weg, Hilfsorganisationen halfen so gut es ging beim Rücktransport. Einige ehemalige Zwangsarbeiter, die besonders schlecht oder ungerecht behandelt wurden, übten gegenüber den Peinigern Selbstjustiz.

Besonders schlecht erging es vielen Zwangsarbeitern, die in die Sowjetunion, Russland, Ukraine, Weißrussland heimkehren wollten und mussten. Es liegen Berichte vor, dass sie von den Verantwortlichen in der Sowjetunion als Kollaborateure betrachtet wurden, was mit harten Strafen bis hin zur Todesstrafe geahndet worden ist.

Viele ehemaligen polnischen Zwangsarbeiter hielten noch lange Kontakt zu den deutschen „Herrschaften“, gemeinsam verfolgten sie die künftig getrennten Lebenswege.



II Spurensuche – Die Geschichte der Zwangsarbeiter hat vor Ort stattgefunden

Organisation des Arbeitseinsatzes

Der Kriegsanfang fiel mitten in die Erntezeit. Viele der einheimischen Landarbeiter erhielten sofort ihren Einberufungsbefehl. Zuerst galt es einmal die Ernte zu sichern und so hatten die Zuckerfabriken, die sich mitten in der Rübenkampagne befanden, hohe Priorität bei der Zuweisung von – ganz zu Anfang – Kriegsgefangenen für die Zwangsarbeit in der Landwirtschaft.

Erst im Verlauf des ersten Kriegsjahres wurde die Anwerbung – in den Ostgebieten war es zumeist eine Deportation – von ausländischen Arbeitern systematisch organisiert und durch verschiedene Merkblätter und Erlasse bis ins Kleinste geregelt. In einem „Merkblatt über die Behandlung der im Reichsgebiet eingesetzten fremdvölkischen Arbeitskräfte“ der Geheimen Staatspolizei, Leitstelle Magdeburg von ca. 1943, wird der Umgang und die Behandlung der einzelnen Gruppen bis ins Detail vorgeschrieben. Entsprechend der hierarchischen Abstufung – zuerst Italiener, dann Angehörige germanischer Völker, Slowenen, Angehörige nichtgermanischer Völker, Polen, bis zu den Ostarbeitern und zuletzt Kriegsgefangene wird der Zwangscharakter und die extreme Geringschätzung dieser Menschen immer deutlicher.

Im Frühjahr 1940 – pünktlich zur Frühjahrsbestellung - wurden vor allem die agrarisch geprägten Gebiete, zu denen auch die Magdeburger Börde gehört, mit Arbeitskräften versorgt. So ist aus den folgenden Dokumenten zu ersehen, dass das Landesarbeitsamt Mitteldeutschland im Februar 1940 den Arbeitseinsatz von 50.000 Zivilpolen, deren Abtransport aus der Region Polen schon begonnen hatte, organisieren musste. Der Transport erfolgte meist in Zügen und konnte bis zu 10 Tage dauern. Am Einsatzort angekommen, kamen die Menschen zur ärztlichen Untersuchung und zur Entlausung in so genannte DULAGS (Durchgangslager) und anschließend unter Leitung der einzelnen Arbeitsämter und der Ortspolizei zu den entsprechenden Einsatzstellen. In dem Schreiben heißt es zwar, dass die Arbeiter alle freiwillig angeworben wurden, man kann aber davon ausgehen, dass der Arbeitseinsatz für die Menschen aus den östlichen Gebieten und Ländern zumeist Zwangscharakter hatte.



Der Landrat
L.VI.-Ausländeramt.

Haldensleben, den 21. Februar 1940

An die Herren Amtsvorsteher des Kreises.

169

A b s c h r i f t .

Der Regierungspräsident
I 5 W. 633

Magdeburg, den 15. Februar 1940

An die Herren Landräte pp.

Betr.: Einsatz von zivilen polnischen Arbeitskräften
in der Landwirtschaft.

Im Bereich des Landesarbeitsamts Mitteldeutschland sollen im Laufe der nächsten Monate etwa 50.000 polnische zivile Landarbeiter in der hiesigen Landwirtschaft eingesetzt werden. Der Abtransport dieser Landarbeiter aus dem Gouvernement Polen hat bereits begonnen und wird voraussichtlich bis in den Mai ds. Js. andauern. Die Arbeitskräfte sind in Polen ärztlich untersucht und gegen Pocken geimpft. Nach dem Eintreffen auf den hiesigen Zielstationen hat bestimmungsgemäß eine ärztliche Nachuntersuchung zu erfolgen. Erst nach dieser Untersuchung darf, soweit die Arbeitskräfte für einsatzfähig befunden werden, die Einweisung in die Arbeitsstellen erfolgen. Bis zum Eintreffen auf der Arbeitsstelle erfolgt die gesamte Aktion-Abtransport, Transport-Verpflegung auf den Zwischenstationen, ärztliche Nachuntersuchung, Behandlung der Kranken, Entlassung, Unterbringung und Verpflegung auf der Zielstation, Abtransport zur Arbeitsstelle unter Leitung und Verantwortung des Landesarbeitsamts und der ihm unterstellten Arbeitsämter, die auch sämtliche hierbei entstehenden Kosten für Verpflegung, Unterbringung, ärztliche Untersuchung usw. zu tragen haben. Die Ortspolizeibehörden und Gemeinden haben jedoch den Arbeitsämtern bei der Durchführung der entsprechenden Maßnahmen jede nur mögliche Unterstützung zu gewähren. Darüber hinaus sind die polnischen Arbeitskräfte bis zum Eintreffen auf der Arbeitsstelle im Benehmen mit den Arbeitsämtern von den Polizeibehörden im Rahmen ihrer allgemeinen Zuständigkeit zu überwachen. Eine polizeiliche Voruntersuchung der Arbeitskräfte in Polen hat nicht stattgefunden. Jeder Pole hat von seinem polnischen Bürgermeister lediglich eine Bescheinigung über seine Vorstrafen erhalten. Außerdem führt der Transportleiter (Beamter des Arbeitsamtes) eines jeden Zuges eine namentliche Liste seines Transportes mit sich.

Für die polizeiliche Behandlung der polnischen Arbeitskräfte auf der Arbeitsstelle ist maßgebend, daß es sich um Angehörige eines feindlichen Landes handelt, denen gegenüber im Hinblick auf Spionage

211-04 B



- 2 -

Spionage und Sabotage und aus rassepolitischen Gründen eine starke Reserve angebracht ist. Andererseits muß der Tatsache Rechnung getragen werden, daß diese Arbeitskräfte nicht zwangsweise ausgehoben, sondern freiwillig angeworben sind. Sie sind daher nicht wie Kriegsgefangene zu behandeln. Eine strenge, aber gerechte Behandlung ist umso mehr angebracht, aus Gründen der besseren Arbeitsleistung auch in Zukunft an dem Grundsatz der freiwilligen Werbung festgehalten werden soll. Es steht zu erwarten, daß das Reichsministerium des Innern (Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei) hierzu alsbald nähere Anweisung erteilen wird. Bis dahin ist im Rahmen der vorstehenden Grundsätze nach den allgemeinen ausländerpolizeilichen Bestimmungen zu verfahren. Die Arbeitsämter werden im Zuge des Arbeitseinsatzes die sogenannten Grünzettel (Arbeitserlaubnisse) ausstellen und diese den Ortspolizeibehörden zugehen lassen, sodaß diesen spätestens binnen einer Woche die in ihrem Bezirk-Eingesetzten bekannt sind.

Zusatz bei den Landräten:

Ich ersuche, die Ortspolizeibehörden und Gemeinden ihres Kreises entsprechend anzuweisen. Über die Durchführung des Einsatzes innerhalb ihres Kreises und die hierbei gemachten Erfahrungen ist mir zum Ende eines jeden Monats, erstmalig zum 29.2.1940 zu berichten.

gez. von Jagow.

Abachrift übersende ich zur Kenntnis und Beachtung.

Über die polnischen Arbeiter, die in Ihrem Ortspolizeibezirk eingesetzt werden, ist mir jedesmal die Zahl anzugeben und zu berichten, ob sich bei der Durchführung des Einsatzes Schwierigkeiten ergeben haben. Außerdem ist das ausländerpolizeiliche Verfahren wie vorher beizubehalten. Es sind folgende Unterlagen herzureichen:

- Aufenthaltsanzeige,
- Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis
- 2 Lichtbilder
- sowie die grüne Arbeitskarte.

Die Arbeitskarte gilt als Paßersatz und wird hier unbedingt zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis benötigt.

Der Bericht ist mir bis zum 27.2.1940 vorzuliegen.
Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

J. A.
Thieme.

Handwritten notes:
27/2 40
Haupt 3 Blätter
2 a. b. 16/5
Bördekreis
Archiv
Altkreis Oschersleben
Stoltenleben
15/11

der Bürgermeister.

Großalsleben, den 3. November 1940.

An die Zuckerfabrik Großalsleben - A. Strauß -
in Großalsleben.

Die anteiligen Kosten für Bewachung, Unterkunft usw. für die in Ihrem Betriebe beschäftigten Zivilpolen betragen für die Zeit vom 26. Juni bis 31. Oktober 1940 166,50 RM.

Ich bitte diesen Betrag auf das Konto Nr. 34 bei der Sparkasse des Kreises Ballenstedt überweisen zu wollen.

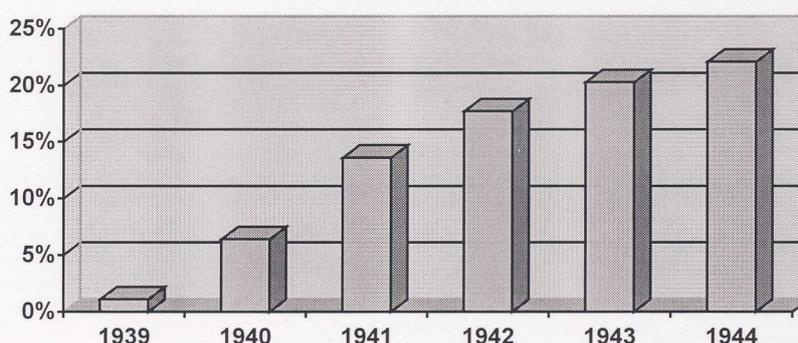
Handwritten signature: Frick



Anzahl der Zwangsarbeiter

Bis 1944 wurden mehrere Millionen Zwangsarbeiter aus den besetzten Gebieten nach Deutschland verschleppt. Zu dieser Zeit war nahezu jede zweite Arbeitskraft in der deutschen Landwirtschaft ein Ausländer; insgesamt waren es 2,7 Millionen. In allen Wirtschaftsbereichen zusammen gab es 1944 mehr als 7 Millionen ausländische Arbeitskräfte in Deutschland, die zum überwiegenden Teil zwangsverpflichtet wurden.

Prozentualer Anteil der ausländischen Arbeitskräfte an den gesamten Arbeitskräften im „Großdeutschen Reich“ 1939-1944 (jeweils z. 01.05.)
HERBERT, 1986



Für den Arbeitsamtsbezirk Magdeburg-Anhalt ergab sich zum 30.09.1944 die folgende zahlenmäßige Übersicht, die aber alle Wirtschaftsbereiche beinhaltet. (SPOERER, 2001)

Ausländische Arbeiter und Angestellte einschließlich Ostarbeiter

Arbeitsamtsbezirk	Männer	Frauen	insgesamt	Davon Ostarbeiter
Magdeburg-Anhalt (gesamt)	130.555	73.468	204.023	73.437
Aschersleben	5.653	2.809	8.462	3.118
Bernburg	9.152	4.835	13.987	4.576
Burg	14.637	10.595	25.232	10.180
Dessau	24.644	11.343	35.987	13.989
Halberstadt	19.923	10.606	30.529	11.210
Magdeburg	38.531	20.290	58.821	21.776
Stendal	18.015	12.990	31.005	8.588

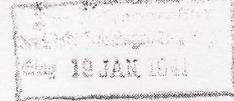
In der Kurzchronik der kleinen Gemeinde Hakeborn, in der Magdeburger Börde, liest sich dies dann so:

1943: Mehr als 200 Männer und Frauen aus Polen, der Sowjetunion, Frankreich und Italien, Kriegsgefangene und Deportierte mussten in der Landwirtschaft arbeiten.



Der Landrat Oschersleben(Bode), den 13. Januar 1941.

L.3. Nr.1669.



Betrifft: Polnische Zivilarbeiter.

Es ist wiederholt festgestellt worden, daß die in der Landwirtschaft beschäftigten Zivilpolen in ihren Unterkünften rauchend angetroffen worden sind, während sie auf ihren Strohsäcken lagen. Des weiteren sind Fälle bekannt geworden, daß Polen auf ihren Arbeitsplätzen in Ställen, Scheunen und anderen gefährdeten Orten Zigarren und Zigaretten rauchten und in diesen Räumen in Besitze von Streichhölzern waren.

Die hieraus für die Gebäude und die Ernte drohenden Gefahren liegen auf der Hand.

Unter Hinweis auf den RdErl. des RM/WuChdDtPol. vom 15.10.1940 (RMBlI.V.1940 S.1964) ersuche ich die erforderliche Anzahl Rauchverbotschilder in polnischer Sprache bei der Kreisbauernschaft durch den dortigen Ortsbauernführer anzufordern und dafür zu sorgen, daß die Rauchverbotschilder auf Wirtschaftshöfen und an Orten angebracht werden, wo polnische Arbeitskräfte eingesetzt sind.

Das Rauchen in den Unterkünften, daß durch den vorstehenden Runderlaß nicht geregelt wird, ist den örtlichen Erfordernissen des Feuerschutzes entsprechend zu regeln. Die erforderlichen Rauchverbote (ggfs.auch zeitliche Beschränkungen) sind als Teil der Unterkunftsordnung auszusprechen und in deutscher und polnischer Schrift in den Unterkünften zum Aushang zu bringen. Ihre Einhaltung ist durch die Arbeitgeber, Unterkunftsführer und Polizeibeamte strengstens zu überwachen.

Über das zu Absatz 3 und 4 dieser Verfügung Veranlaßte ist mir bis zum 15. Februar ds.Jrs. zu berichten. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

In Vertretung:
gez. W e b e r
Oberregierungsrat.

Verteiler:

Ortspolizeibehörden in K r e i s e .

Beglaubigt:

Regierungssekretär.



Nur zum Dienstgebrauch!

Lediglich zur mündlichen Eröffnung!

Pflichten der Zivilarbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums während ihres Aufenthaltes im Reich

Jedem Arbeiter polnischen Volkstums gibt das Großdeutsche Reich Arbeit, Brot und Lohn. Es verlangt dafür, daß jeder die ihm zugewiesene Arbeit gewissenhaft ausführt und die befehlenden Gelege und Anordnungen sorgfältig beachtet.

Für alle Arbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums im Großdeutschen Reich gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Das Verlassen des Aufenthaltsortes ist streng verboten.
2. Während des von der Polizeibehörde angeordneten Ausgehverbotes darf auch die Unterkunft nicht verlassen werden.
3. Die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel, z. B. Eisenbahn, ist nur mit besonderer Erlaubnis der Ortspolizeibehörde gestattet.
4. Alle Arbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums haben die ihnen übergebenen Arbeitsstücke stets sichtbar auf der rechten Brustseite eines jeden Kleidungsstückes zu tragen. Das Abstreifen ist auf dem Kleidungsstück fest anzuhängen.
5. Wer lässig arbeitet, die Arbeit niederlegt, andere Arbeiter aufhebt, die Arbeitsstätte eigenmächtig verläßt usw., erhält Zwangsarbeit im Arbeitserziehungslager. Bei Sabotagehandlungen und anderen schweren Verstößen gegen die Arbeitsdisziplin erfolgt schwerere Bestrafung, mindestens eine mehrjährige Unterbringung in einem Arbeitserziehungslager.

Obowiązki robotników i robotnic cywilnych narodowości polskiej podczas ich pobytu w Rzeszy

Każdemu robotnikowi narodowości polskiej daje Wielka Rzesza Niemiecka pracę, chleb i zapłać. Za to Rzesza wymaga żeby każdy swą jemu przekazaną pracę wykonał sumiennie i zastosował się starannie do wszystkich rozporządzeń i rozkazów obowiązujących.

Dla wszystkich robotników i robotnic narodowości polskiej we Wielkiej Rzeszy Niemieckiej zaobowiązują następujące szczególne przepisy:

1. Opuszczenie miejscowości pobytu jest surowo zakazane.
2. W czasie, w którym przez władzę policyjną nie jest zezwolono zwiedzić miejscowości, także zakazano jest opuścić zamieszkanie.
3. Użytkowanie publicznych środków komunikacyjnych n. p. kolei, jest tylko zezwolone za specjalnym pozwoleniem miejscowej władzy policyjnej.
4. Wszyscy robotnicy i robotniczki narodowości polskiej są zobowiązani do ślad widocznego noszenia, na prawej stronie piersi swej odzieży mocono przyszytych odznaków które im zostały wręczone.
5. Kto pracuje opieszale, pracę swą złoży, innymi robotników podburza, miejsce pracy samowolnie opuszcza i t. d., będzie karany pracą przymusową w wychowawczym obozie pracy. Czyny sabotażowe i inne ciężkie wykroczenia przeciw dyscyplinie robotniczej zostaną

6. Jeder gefellige Verkehr mit der deutschen Bevölkerung, insbesondere der Besuch von Theatern, Kinos, Tanzergärten, Gaststätten und Klubs, gemeinsam mit der deutschen Bevölkerung, ist verboten. Saufen und Alkoholgenuß ist nur in den den polnischen Arbeitern besonders ausgewiesenen Gaststätten gestattet.
7. Wer mit einer deutschen Frau oder einem deutschen Mann geschlechtlich verkehrt oder sich ihnen sonst unzüchtig nähert, wird mit dem Tode bestraft.
8. Jeder Verstoß gegen die für die Zivilarbeiter polnischen Volkstums erlassenen Anordnungen und Bestimmungen wird in Deutschland bestraft, eine Abschiebung nach Polen erfolgt nicht.
9. Jeder polnische Arbeiter und jede polnische Arbeiterin hat sich stets vor Augen zu halten, daß sie freiwillig zur Arbeit nach Deutschland gekommen sind. Wer diese Arbeit aufriedenstellend macht, erhält Brot und Lohn. Wer jedoch lässig arbeitet und die Bestimmungen nicht beachtet, wird besonders während des Kriegeszustandes unmaßsächlich zur Verschickung gegeben.
10. Jeder die hiermit bekanntgegebenen Bestimmungen zu sprechen oder zu schreiben, ist strengstens verboten.

- surowo karane i to przynajmniej umieszczeniem we wychowawczym obozie pracy na kilka lat.
6. Każde obcowanie z ludnością niemiecką, szczególnie odwiedzanie teatrów, kin, zabaw faneicznych, restauracji i kościołów razem z ludnością niemiecką jest zakazane. Tańczenie i zazywanie alkoholu jest polskim robotnikom tylko pozwolono w obozach specjalnie dla nich przeznaczonych.
7. Spółkowanie z kobietą niemiecką lub z mężczyzną niemiecką względnie zbliżenie niemoralne do nich będzie karane śmiercią.
8. Każde wykroczenie przeciw rozporządzeniom i przepisom wydanych dla robotników cywilnych polskiej narodowości, będzie karane w Niemczech, odsławienie do Polski nie nastąpi.
9. Każdy robotnik polski i każda robotniczka polska ma sobie każdego czasu o tem przypomnieć, że przyszli dobrowolnie na pracę do Niemiec. Kto pracuje do zadowolenia otrzyma zasługę swoją. Jednakże kto pracuje opieszale, i nie zastosuje się do przepisów, będzie niewzględnie zciagnięty do odpowiedzialności, i to szczególnie w czasie wojny.
10. O niniejszych rozporządzeniach rozmawiać lub pisać jest surowo zakazane.

Vfg.

1.) Polizeibeamten zur Kenntnis.

2.) Z. d. A. Gr. d.14.10.40.

D. B. a. O.

In Vertretung

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]



Nur zum Dienstgebrauch

Pflichten der Zivilarbeiter und –arbeiterinnen polnischen Volkstums während ihres Aufenthaltes im Reich

Jedem Arbeiter polnische Volkstums gibt das großdeutsche Reich Arbeit, Brot und Lohn. Es verlangt dafür, dass jeder die ihm zugewiesene Arbeit gewissenhaft ausführt und die bestehenden Gesetze und Anordnungen sorgfältig beachtet.

Für alle Arbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums im Großdeutschen Reich gelten folgende besondere Bestimmungen:

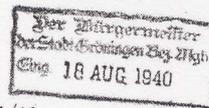
1. Das Verlassen des Aufenthaltsortes ist streng verboten.
2. Während des von der Polizeibehörde angeordneten Ausgehverbotes darf auch die Unterkunft nicht verlassen werden.
3. Die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel, z.B. Eisenbahn, ist nur mit besonderer Erlaubnis der Ortspolizeibehörde gestattet.
4. Alle Arbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums haben die Ihnen übergebenen Abzeichen stets sichtbar auf der rechten Brustseite eines jeden Kleidungsstückes zu tragen. Das Abzeichen ist auf dem Kleidungsstück fest anzunähen.
5. Wer lässig arbeitet, die Arbeit niederlegt, andere Arbeiter aufhetzt, die Arbeitsstätte eigenmächtig verlässt u.s.w., erhält Zwangsarbeit im Arbeitserziehungslager. Bei Sabotagehandlungen und anderen schweren Verstößen gegen die Arbeitsdisziplin erfolgt schwerste Bestrafung, mindestens eine mehrjährige Unterbringung in einem Arbeitserziehungslager.
6. Jeder gesellige verkehr mit der deutschen Bevölkerung, insbesondere der Besuch von Theatern, Kinos, Tanzvergnügen, Gaststätten und Kirchen, gemeinsam mit der deutschen Bevölkerung ist verboten. Tanzen und Alkoholgenuß ist nur in den den polnischen Arbeitern besonders zugewiesenen Gaststätten gestattet.
7. Wer mit einer deutschen Frau oder einem deutschen Mann geschlechtlich verkehrt oder sich ihnen sonst unsittlich nähert, wird mit dem Tode bestraft.
8. Jeder Verstoß gegen die für die Zivilarbeiter polnischen Volkstums erlassenen Anordnungen und Bestimmungen wird in Deutschland bestraft, eine Abschiebung nach Polen erfolgt nicht.
9. Jeder polnische Arbeiter und jede polnische Arbeiterin hat sich stets vor Augen zu halten, dass sie freiwillig zur Arbeit und nach Deutschland gekommen sind. Wer diese Arbeit zufriedenstellend macht, erhält Brot und Lohn. Wer jedoch lässig arbeitet und die Bestimmungen nicht beachtet, wird besonders während des Kriegszustandes unnachsichtig zur Rechenschaft gezogen.
10. Ueber die hiermit bekannt gegebenen Bestimmungen zu sprechen oder zu schreiben, ist strengstens verboten.



Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle
Magdeburg

- I -

Magdeburg, den 26. April 1940.



Rundschreiben Nr. 21/40.

Betr.: Bekämpfung der im Reich eingesetzten polnischen
Zivilarbeiter und -arbeiterinnen.

Vorg.: Ohne.

In den letzten Wochen und Monaten wurden im Regierungsbezirk Magdeburg zahlreiche polnische Zivilarbeiter und Zivilarbeiterinnen, sowohl in der Industrie als auch in der Landwirtschaft eingestellt. Die Erfahrung hat gezeigt, daß diese Arbeiter in vielen Fällen die an sie gestellten Arbeitsforderungen nicht erfüllen.

Um den Gefahren dieses Einsatzes in dieser Hinsicht staatspolizeilich zu begegnen, gebe ich im folgenden die Richtlinien bekannt, nach denen einheitlich zu verfahren ist,

- 1.) Bekämpfung der Widersetzlichkeit und Arbeitsunlust der Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums.

In Fällen, in denen durch ständig lässige Arbeit, Arbeitsniederlegung der Arbeiter, eigenmächtiges Verlassen der Arbeitsstätte, Sabotageversuche u.ä., der Arbeitseinsatz in Frage gestellt wird, ist grundsätzlich mit Festnahme vorzugehen und umgehend an mich zu berichten. Aus dem übersandten Ermittlungsakt soll insbesondere die Schwere des Falles und der Widerstand des Täters klar entnommen werden können.

- 2.) Aufgehoben durch RdSchrb. 59/40 (I 3 Nr.957/40)

- 3.) Bekämpfung der reichsfeindlichen Bestrebungen der Zivilarbeiter und Zivilarbeiterinnen polnischen Volkstums.

Bei Feststellung reichsfeindlicher Bestrebungen der polnischen Zivilarbeiter (kommunistisch, -marx., nationalpolnischer Betätigung - Grueel - Feindpropaganda) sind die Betreffenden festzunehmen. Die Festnahme ist mir fernmündlich anzuzeigen. Die Unterlagen sind schriftlich nachzureichen.

Die Frage der Postkontrolle wird von hier aus noch besonders geregelt werden.

- 4.) Aufgehoben durch RdSchrb. Nr.34/1940 (I3 Nr.673/40)

- 5.) Personen deutschen Volkstums, die polnischen Zivilarbeitern und Zivilarbeiterinnen behilflich sind, die in der Polizeiverordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 31.3.40 §1-4 aufgestellten Gebote oder Verbote zu ungehen, sind genau zu vernahmen. Der Sachverhalt ist hierher zu geben.

Im übrigen bitte ich, von allen örtlichen ergangenen polizeilichen Verordnungen und Verfügungen jeweils eine Abschrift herzusenden.
Überdrucke sind beigelegt.

gez. Dr. Leiterer.



Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle
M a g d e b u r g

Magdeburg, 13. August 1940.

B.Nr.III - 1432/40

Streng vertraulich ! 30

R u n d s c h r e i b e n Nr.61/40.

Betr.: Verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen.

Vorg.: Rundschreiben Nr.35/40 vom 5.6.40 - B.Nr.III 1432/40.

Infolge Mangels an Arbeitskräften sind neben polnischen nunmehr auch französische, englische und belgische Kriegsgefangene in erheblichem Umfange zum Arbeitseinsatz gelangt.

Die Kriegsgefangenen sind ohne Rücksicht auf ihre Nationalität streng, aber korrekt zu behandeln. Im Hinblick auf die brutale Behandlung, die die deutschen Soldaten in der Gefangenschaft erduldet haben, ist keine Sentimentalität und auch kein falsches Mitleid am Platze.

Von jedem deutschen Mann und jeder deutschen Frau muß daher erwartet und verlangt werden, daß sie sich eines würdigen Verhaltens befleißigen und den erforderlichen Abstand wahren.

Ich weise darauf hin, daß der § 4 der Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutze der Wehrkraft des Deutschen Volkes vom 25.11.39, RGBl. 1, Seite 2319, in vollem Umfange auch auf die Kriegsgefangenen aus den westlichen Ländern anzuwenden ist.

Alle anlaufenden Fälle sind also in der in meinem Rundschreiben Nr.35/40 angeführten Weise zu bearbeiten, so daß Zweifel nicht entstehen können. Ich bitte, bei den Ermittlungen mit aller Härte vorzugehen, um endlich eine Verringerung der strafbaren Handlungen bezeichneter Art zu bewirken.

Selbstverständlich findet die Verordnung vom 25.11.39 nicht nur auf deutsche Volksgenossen, sondern auch auf alle anderen Personen Anwendung.

Überdrucke sind beigelegt.

H. K. K. K.



Unterkünfte und Lager

Grundsätzlich wurden Kriegsgefangene und Zivilarbeiter ebenso voneinander getrennt untergebracht wie Angehörige der verschiedenen Nationen. Die Ausstattung der Gebäude und der Grad der Bewachung richtete sich nach dem Status der Bewohner, hier wiederum standen die Ostarbeiter und die Kriegsgefangenen ganz hinten.

Für die Zwangsarbeiter, die in der Landwirtschaft eingesetzt wurden, galt vorwiegend, dass sie in kleinen Lagern wie z.B. Gaststätten oder direkt beim Bauern oder auf den Gütern untergebracht wurden. Sie hatten es vergleichsweise gut, da die Verpflegung zumeist besser als bei den Industriearbeitern war. Weiterhin waren gerade die kleineren landwirtschaftlichen Betriebe auf die Arbeiter angewiesen und so ergab sich häufig ein besseres Miteinander, allerdings immer argwöhnisch beobachtet von der örtlichen Polizei und den Aufsichtspersonen. In den folgenden Berichten aus der Region werden verschiedene Aspekte aus der persönlichen Erinnerung beschrieben und bestätigt.

*Zeitzeugenbericht: Wilhelm Hellbach aus Schwaneberg, 83 Jahre;
(aufgeschrieben von Dietmar Ketzler)*

„Nach Aussage des Zeitzeugen Wilhelm Hellbach waren ca. 20 Kriegsgefangene als Zwangsarbeiter im Schwaneberger Gut beschäftigt. Sie waren in einem Haus, welches dem Gutsbesitzer gehörte, dem Thielebeinschen Haus untergebracht. Er selbst hat Kriegsgefangene von Altengrabow mit einem Traktor abgeholt und nach Schwaneberg gebracht.“



Das Thielebeinsche Haus in Schwaneberg

Bericht des Heimatforschers Brantin, Ermsleben (aufgeschrieben von Werner Lange)

„Während des zweiten Weltkrieges waren in Ermsleben zahlreiche Kriegsgefangene im ehemaligen Schützenhaus der Gemeinde untergebracht. Sie arbeiteten in der Landwirtschaft und in der Rüstungsindustrie im nahegelegenen Aschersleben. Zeitzeugen berichten vom Schicksal einer Deutschen und eines polnischen Zwangsarbeiters, die ein Verhältnis miteinander hatten. Dies war verboten und der deutschen Frau wurden nach diesem „Verrat“ die Haare abgeschnitten und sie wurde durch Ermsleben getrieben. Der Pole wurde im nahegelegenen Steinbruch erhängt. Nach Kriegsende erschlugen die befreiten Polen den Hauptschuldigen der Tat.“



Ein Foto der Kriegsgefangenen in Ermsleben, 1940 (Privatbesitz)



Wohnungen der Ostarbeiter in Ermsleben



Ehemalige Unterkunft von Zwangsarbeitern auf dem Gemeindehof in Altenweddingen



Zeitzeugenbericht: Gustav-Adolf Schmidt, aus Altenweddingen, Vorsitzender des Heimatvereins Altenweddingen; (aufgeschrieben von Dietmar Ketzel)

„Zum Thema Zwangsarbeiter, bzw. Kriegsgefangene konnte er soviel sagen, dass die polnischen Kriegsgefangenen nach dem Polenfeldzug Zwangsarbeiter waren. Sie waren dann nicht mehr in der Gemeinschaftsunterkunft untergebracht, sondern bei den jeweiligen Betriebseigentümer bei dem sie arbeiten mussten. Hier war auch die Behandlung sehr unterschiedlich. Als Zwangsarbeiter konnten sie sich relativ frei bewegen bis 22.00 Uhr. Sie durften den Ort nicht verlassen. Nach den Polen kamen französische Gefangene, die dann wieder wie vorher die Polen in den Kriegsgefangenenräumen auf dem Gemeindehof untergebracht waren. Die Kriegsgefangenen durften ihre Unterkunft nicht einzeln verlassen. Sie waren außerhalb des Gebäudes immer unter Aufsicht. Sie wurden auch nicht getrennt eingesetzt. Die Betriebe konnten die Gefangenen zu bestimmten Arbeitsschwerpunkten anfordern.“

Zeitzeugenbericht: Ida Pfeifer, 77 Jahre, Bürgerin aus Hötensleben. Sie lebte in den Kriegsjahren auf dem Rittergut Neubau/Kautzleben bei Hötensleben (aufgeschrieben von Christian Koch)

„Auf dem Rittergut lebten ca. 25 deutsche Familien und arbeiteten ausschließlich in der Landwirtschaft des Gutes. Bis Kriegsbeginn waren ständig von April bis Oktober „Schnitter“ oder Wanderarbeiter, hauptsächlich aus Frankreich und Polen, vor allem in der Getreide- und Zuckerrübenernte eingesetzt.

Ab 1939 - fast alle deutschen Männer waren bei der Wehrmacht - kamen zunehmend Zwangsarbeiter zum Einsatz. Diese kamen aus Polen, Ukraine, Weißrussland, Frankreich und Italien. Zeitweilig waren auch 15 junge ungarische Mädchen im Einsatz. Es kann davon ausgegangen werden, dass ständig 20 - 25 Zwangsarbeiter auf dem Gut beschäftigt waren. Die Arbeitszeit im Sommer war von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr, 2 Stunden Mittagspause.

Die Zwangsarbeiter durften sich auf dem Rittergut frei bewegen, aber das Gut selbst nicht verlassen. Nach der Ernte wurde im Herbst und im Winter Getreide gedroschen, das Vieh versorgt und Strohsäcke wurden gestopft.

Ende 1943 kamen ca. 20 russische Kriegsgefangene (Rote Armee) in Uniformen auf das Gut. Sie wurden hinter extra Stacheldraht gehalten und ihnen ging es vergleichsweise wesentlich schlechter als den Zwangsarbeitern. So schildert Frau Pfeifer, dass die Russen sich vom Pferdefutter (Getreideschrot) „Plinsen“ auf ihren Öfen gebacken haben, um den Hunger zu stillen.

Die Deutschen hatten zu den Zwangsarbeitern (außer den sowjetischen Gefangenen) mehrfach Kontakte unterhalten. So fertigten die Zwangsarbeiter z.B. kleine Handarbeiten bzw. Schnitzereien für die Einheimischen und bekamen dafür zusätzlich Essen zugesteckt. Dagegen wurde gegen die russischen Kriegsgefangenen sehr restriktiv vorgegangen. Kontakt zu Deutschen war grundsätzlich verboten und auch Deutschen wurden Strafen angedroht.



Eine Episode, an die sich Frau Pfeifer noch erinnert: Eine polnische Zwangsarbeiterin bekam heimlich ein Kind und versteckte es kurze Zeit lang unter ihrem Bett. Nach bekannt werden des Vorfalls versetzte der Gutinspektor sie in die Küche, damit sie dort während der Arbeit ihr Kind betreuen konnte. Nach ca. einem Jahr hat die deutsche Familie Patteck das Kind übernommen und gepflegt. 1945 erhielt die Polin ihr Kind zurück und verließ mit diesem das Gut.“



Rittergut Kautzleben

*Zeitzeugenbericht: Hans Lehnert, 81 Jahre; Winninger Bürger
(aufgeschrieben von Werner Lange)*

„Ab 1933 kamen auf Grund der Machtergreifung Hitlers keine polnischen Saisonarbeiter mehr. Von da an bis zum Ausbruch des 2. Weltkrieges kamen italienische Saisonarbeiter. Die ersten Kriegsgefangenen, die in der Landwirtschaft eingesetzt wurden, waren Serben. Ihr Schicksal ist weitgehend unbekannt. Nach den Serben kamen wieder Polen, aber diesmal als Kriegsgefangene. Sie mussten als äußeres Zeichen ein „P“ auf ihren Jacken tragen. Auch die Kriegsgefangenen wurden den damaligen Umständen entsprechend gut behandelt. Sie bekamen ausreichend gutes Essen, Kleidung und Unterkunft. Sonntags durfte nicht gearbeitet werden.“

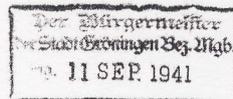


Gottesdienst und Seelsorge

Die Religionsausübung der Zwangsarbeiter wurde stark reglementiert und voller Misstrauen beobachtet. So konnten die Angehörigen der westeuropäischen Länder zumeist mit den Deutschen gemeinsam in die Kirche gehen. Der Versuch der katholischen Kirche, durch so genannte Wanderseelsorger den vorwiegend polnischen Zwangsarbeitern zumindest ein wenig Seelsorge und Unterstützung zukommen zu lassen, wurde durch die allumfassende Kontrolle der Sicherheitsbehörden häufig verhindert. Die Ängste, die dahinter standen, werden in dem auf der folgenden Seite abgebildeten Rundschreiben der GESTAPO Magdeburg vom November 1940 so formuliert:

„..... Die Befolgung dieses Ansinnens würde eine weitgehende Brechung des Ortsbannes durch die Polen zur Folge haben. Aus sicherheitspolizeilichen Gründen ist eine Brechung des Ortsbannes schon deshalb nicht erwünscht, weil durch ein Zusammentreffen von Polen aus verschiedenen Orten diesen Gelegenheit gegeben würde, Vergleiche über Lohnfragen, Unterbringung und Verpflegung anzustellen. Dadurch würden voraussichtlich die Fälle von Arbeitsverweigerung und Verlassen des Arbeitsplatzes noch mehr über Hand nehmen.“.....

Kathol. Pfarramt
Gröningen bei Halberstadt



136

Gröningen, den 11. Septemb. 1941.

An die Polizeiverwaltung

in Gröningen

Am kommenden Sonntag, den 14.d.M., soll morgens um 1/2 9 Uhr in der hiesigen kath. Kirche ein Sondergottesdienst für die polnischen Arbeiter stattfinden (unter den vorgeschriebenen Bedingungen).

Ich melde den Gottesdienst hiermit an.

Heil Hitler!

~~27/14~~

27/14

Gröning, P.



Geheime Staatspolizei Magdeburg, den 7.11.1940
Staatspolizeileitstelle
Magdeburg
II B 1 - 465/40
21 NOV 1940

R u n d s c h r e i b e n Nr.86/40

Betr.: Wanderseelsorger für die polnischen Zivilarbeiter.
Vorg.: Ohne.

Nach dem Erlaß des Reichsführers H und Chef der deutschen Polizei vom 3.9.40 - S - IV D2 - 3382/40- betreffend Behandlung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums ist unabhängig von dem Erlaß des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 13.6.40 über die kirchliche Behandlung der Arbeitskräfte polnischen Volkstums an den bisher getroffenen Maßnahmen, die eine streng gesonderte kirchliche Betreuung der Polen von der deutschen Bevölkerung zum Ziele haben, festzuhalten.

Die Kirche versucht nunmehr, durch die Ernennung von Wanderseelsorgern die Abhaltung von Sondergottesdiensten für die Polen ohne Prüfung der Bedürfnisfrage in weitestem Umfang durchzuführen. So hat ein zum Wanderseelsorger bestellter katholischer Geistlicher durch ein im Vertriebswege hergestelltes Rundschreiben die einzelnen Bürgermeister eines Bezirkes gebeten, "dafür zu sorgen", daß die polnischen Zivilarbeiter an dem von ihm angesetzten Gottesdienst an einem von ihm bestimmten Ort teilnehmen können.

Die Befolgung dieses Ansinnens würde eine weitgehende Brechung des Ortsbannes durch die Polen zur Folge haben. Aus sicherheitspolizeilichen Gründen ist eine Brechung des Ortsbannes schon deshalb nicht erwünscht, weil durch ein Zusammenreffen von Polen aus verschiedenen Orten diesen Gelegenheit gegeben würde, Vergleiche über Lohnfragen, Unterbringung und Verpflegung anzustellen. Dadurch würden voraussichtlich die Fälle von Arbeitsverweigerung und Verlassen des Arbeitsplatzes noch mehr über Hand nehmen.

Etwaigen Gesuchen von Wanderseelsorgern der geschilderten Art ist daher nur zu entsprechen, wenn durch den Kirchenbesuch die bestehenden Beschränkungen für polnische Zivilarbeiter nicht durchbrochen werden und im Interesse der restlosen Sicherung der Ernte Sonntagsarbeit nicht geleistet werden muß.

Verteiler:

Landrat Calbe mit Überdrucken (24 St.)	gez.: Dr. H u c b e r
" Burg " " (35 St.)	
" Wernigerode " " (35 St.)	Beglaubigt:
" Osterburg " " (50 St.)	<i>Hübnerberg</i>
" Gardolegen " " (42 St.)	Angestellter
" Wolmirstedt " " (40 St.)	
" Salzwedel " " (5 St.)	OB. Aschersleben 1 Stok.
" Quedlinburg " " (16 St.)	OB. Burg 1 "
" Genthin " " (15 St.)	OB. Halberstadt 1 "
" Stendal " " (45 St.)	OB. Stendal 1 "
" Wanzleben " " (43 St.)	OB. Quedlinburg 1 "
" Oschersleben " " (31 St.)	
" Haldensleben " " (73 St.)	



VI. Abschluss

Die Projektgruppe hat über einen Zeitraum von 5 Monaten in der Börde und Umgebung recherchiert. Neben der Auswertung von Sekundärquellen war es uns wichtig, Originaldokumente, Quellen und Orte, die im Zusammenhang mit dem Thema Zwangsarbeit eine Bedeutung haben, mit einzubeziehen. Noch lebende Zeitzeugen, bzw. Personen, die etwas zum Thema aus unmittelbaren Erinnern zu berichten haben, wurden besucht und die Gespräche schriftlich festgehalten.

Im Archiv des Bördekreises in Oschersleben und in der Aussenstelle Hötensleben trafen wir auf Archivmitarbeiter, die der Thematik gegenüber sehr aufgeschlossenen und uns somit sehr hilfreich waren. Ihnen sei hier noch einmal gedankt. Einige der dort vorhandenen Dokumente finden sich in der Broschüre wieder.

Wir haben allerdings auch festgestellt, dass der Zeitraum des Nationalsozialismus in Dorfchroniken und sonstigen zeitgeschichtlichen Dokumentationen und Berichten sehr kurz abgehandelt wird. Dies ist angesichts der in der Einleitung schon erwähnten wachsenden Ausländerfeindlichkeit sehr schade und gibt ein verzerrtes Geschichtsbild und nicht die Wirklichkeit wieder. Es führt auch nicht dazu, dass sich junge Menschen mit der regionalen Geschichte auseinandersetzen und so daraus für sich selber lernen können!

Bei vorangegangenen Projekten und Recherchen zum Thema Wanderarbeit-Zwangsarbeit-Saisonarbeit sind wir auf zwei beispielhafte Regionalstudien zur Thematik Zwangsarbeit gestoßen, auf die wir hier aufmerksam machen möchten. Hier wurde durch Heimatvereine und engagierte Bürger Regionalgeschichte aufgearbeitet und der Druck und die Verbreitung durch regionale Verwaltungsstellen gefördert :

.... und trug das Zeichen Ost – Zwangsarbeit in Stadt und Landkreis Peine, aus der Schriftenreihe des Kreisheimatbundes Peine e.V. und gefördert durch den Landkreis Peine, die Stadt Peine und die IG Metall Peine.

Zwangsarbeit in der Lüneburger Heide – Organisation und Alltag des „Ausländereinsatzes“ 1939-1945, von Nils Köhler und herausgegeben vom Landkreis Celle mit Förderung durch den Lüneburgischen Landschaftsverband e.V.

Zu einem ähnlichen Ergebnis könnte man sicher auch in der Börderegion kommen. Die vorliegende Recherche über Zwangsarbeit in der Landwirtschaft sollte als Anregung und Anfang für eine umfassende Auseinandersetzung mit der Regionalgeschichte während des Nationalsozialismus gesehen werden.



V. Anhang

Verwendete und weiterführende Literatur

CHRONIK DES VEG PFLANZENPRODUKTION SCHWANEBERG

HERBERT, Ulrich: Fremdarbeiter, Politik und Praxis des „Ausländereinsatzes“ in der Kriegswirtschaft des Dritten Reiches, J.H.W. Dietz Nachf., 2. Aufl., Bonn 1986

HERBERT, Ulrich: Geschichte der Ausländerpolitik in Deutschland – Saisonarbeiter, Zwangsarbeiter, Gastarbeiter, Flüchtlinge, C.H. Beck, München 2001

KÖHLER, Nils: Zwangsarbeit in der Lüneburger Heide - Organisation und Alltag des „Ausländereinsatzes“ 1939 – 1945; Landkreis Celle – Kreisarchiv (Hg.), Verlag für Regionalgeschichte, Bielefeld 2004

LEHMANN, Joachim: Zwangsarbeiter in der deutschen Landwirtschaft 1939-1945, in: HERBERT, Ulrich (Hg.): Europa und der „Reichseinsatz“, Ausländische Zivilarbeiter, Kriegsgefangene und KZ-Häftlinge in Deutschland 1938 -1945, Essen 1991

ORTSCHRONIK WINNINGEN

SPOERER, Mark: Dokumentation - NS-Zwangsarbeiter im Deutschen Reich, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, Oldenburg, 2001

WINKLER, Ulrike (Hg.): Stiften gehen: NS Zwangsarbeit und Entschädigungsdebatte; PapyRossa-Verlag Köln 2000

Weiterführende Internetseiten

Gegen Vergessen – Für Demokratie e.V.
www.gegen-vergessen.de

Zwangsarbeit-Forschung
(enthält u.a. eine umfangreiche Literaturliste zum Thema
Zwangsarbeit in der Landwirtschaft)
www.zwangsarbeit-forschung.de

Interessengemeinschaft der ehemaligen Zwangsarbeiterinnen und
Zwangsarbeiter unter dem NS-Regime
www.ig-zwangsarbeit.de



Fonds Erinnerung & Zukunft
www.zukunftsfonds.de

Stiftung Erinnerung, Verantwortung, Zukunft
www.stiftung-evz.de

Museen und Archive

Börde-Museum Burg Ummendorf
Meyendorffstr. 4, 39365 Ummendorf
www.boerde-museum-burg-ummendorf.de

Archiv des Bördekreises – Kommunalarchiv
Triftstraße 9-10; 39387 Oschersleben (Bode)
Öffnungszeiten: Dienstag 9 bis 12 und 13 bis 17 Uhr; Donnerstag 9
bis 12 und 13 bis 15 Uhr und nach Vereinbarung